

Lohnregulativ

für Produktionspersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Schweizerische
Bäcker-, Konditoren- und Confiseurbranche, gültig seit 1. Januar 2019

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV und ist anwendbar für das mehrheitlich mit der Produktion beschäftigte Personal („Produktionspersonal“), wobei zwischen gelernten und ungelernten Arbeitnehmern im Sinne von Art. 6a und 6b GAV zu unterscheiden ist.

Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnsätze für Vollzeitarbeitnehmer betragen abhängig von Ausbildung und Funktion ab 1. Januar 2019:

		Mindestlohn	
		Ab 1. Berufsjahr ¹	Ab 1. Berufsjahr nach der Lehre bei weiterer Tätigkeit im Lehrbetrieb
I	Arbeitnehmer i.S.v. Art. 6b GAV		
	d.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3'435 ab 2023: 3'504	
II	Arbeitnehmer i.S.v. Art. 6a GAV		
	d.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben		
1.	mit eidg. Berufsattest (EBA)	3'600 ab 2020: 3'636 ab 2023: 3'745	3'651 ab 2020: 3'687 ab 2023: 3'798
2.	mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	4'000 ab 2020: 4'040 ab 2023: 4'202	4'051 ab 2020: 4'091 ab 2023: 4'255
3.	mit eidg. Berufsprüfung sofern in Funktion als Produktionsleiter	5'036 ab 2023: 5'187	
4.	mit eidg. höherer Fachprüfung sofern in Funktion als Produktionsleiter	5'313 ab 2023: 5'472	

¹ Das Berufsjahr entspricht einer 12-monatigen Zeitspanne ab dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer seine Lehre abgeschlossen hat und in der er in einem beliebigen Betrieb auf seinem Beruf gearbeitet hat.

Art. 3 Definition Produktionsleiter gemäss Art. 2

Arbeitnehmer in der Funktion als Produktionsleiter müssen Mitarbeitende führen. Sie müssen für die Lehrlingsausbildung zuständig sein, die Produktionsplanung (Backzettel usw.) festlegen und kontrollieren, das Bestellwesen organisieren und überwachen. Zudem gehört die Vertretung der Arbeitgeberin während deren Abwesenheit zu seinen Aufgaben.

Art. 4 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die jeweils gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.00
Nachtessen	CHF	8.00
Logis	CHF	11.50

Genehmigt durch die vertragsschliessenden Parteien:



Für den Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)

Silvan Hotz, Präsident

Urs Wellauer, Direktor



Für die Hotel & Gastro Union (HGU)

Esther Lüscher, Präsidentin

Roger Lang, Leiter Rechtsdienst



Für die Gewerkschaft Syna

Jolanta Krattinger, Leitung Vollzug und Juristischer Dienst

Johann Tscherrig, Leitung Interessens- und Vertragspolitik

Lohnregulativ

für Verkaufspersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Schweizerische
Bäcker-Konditoren- und Confiseurbranche, gültig seit 1. Januar 2019

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV und ist anwendbar für das mehrheitlich mit dem Verkauf beschäftigte Personal („Verkaufspersonal“), wobei zwischen gelernten und ungelernten Arbeitnehmern im Sinne von Art. 6a und 6b GAV zu unterscheiden ist.

Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnsätze für Vollzeitarbeitnehmer betragen abhängig von Ausbildung und Funktion ab 1. Januar 2019:

		Mindestlohn
I	Arbeitnehmer i.S.v. Art. 6b GAV	
	d.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3'435 ab 2023: 3'504
	mit ABCGe	3'500 ab 2023: 3'570
II	Arbeitnehmer i.S.v. Art. 6a GAV	
	d.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2 anerkannten) Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben	
1.	mit eidg. Berufsattest (EBA)	3'600 ab 2020: 3'636 ab 2023: 3'745
2.	mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) 2a branchenintern 2b branchenextern ab 7. Anstellungsmonat (Tarif in den ersten 6 Monaten: II 1.)	4'000 ab 2020: 4'040 ab 2023: 4'202
3.	mit eidg. Fachausweis Branchenspezialist/in sofern in Funktion als Verkaufs- oder Filialleiter	4'824 ab 2023: 4'969

Art. 3 Definition Verkaufs- oder Filialleiter gemäss Art. 2

Arbeitnehmer in der Funktion als Verkaufs- oder Filialleiter müssen Mitarbeitende führen. Sie müssen für die Lehrlingsausbildung zuständig sein, die Verkaufsplanung festlegen und kontrollieren, das Bestellwesen organisieren und überwachen. Zudem gehört die Vertretung der Arbeitgeberin während deren Abwesenheit zu seinen Aufgaben.

Art. 4 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die jeweils gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.00
Nachtessen	CHF	8.00
Logis	CHF	11.50

Genehmigt durch die vertragsschliessenden Parteien:



Für den Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)


Silvan Hotz, Präsident


Urs Wellauer, Direktor



Für die Hotel & Gastro Union (HGU)


Esther Lüscher, Präsidentin


Roger Lang, Leiter Rechtsdienst



Für die Gewerkschaft Syna


Jolanta Krattinger, Leitung Vollzug und Juristischer Dienst


Johann Tscherrig, Leitung Interessens- und Vertragspolitik

Lohnregulativ

für Gastronomiepersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Schweizerische
Bäcker-Konditoren- und Confiseurbranche, gültig seit 1. Januar 2019

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV und ist anwendbar für das mehrheitlich mit der Gastronomie beschäftigte Personal („Gastronomiepersonal“), wobei zwischen gelernten und ungelernten Arbeitnehmern im Sinne von Art. 6a und 6b GAV zu unterscheiden ist.

Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmer betragen abhängig von Ausbildung und Funktion ab 1. Januar 2019:

		Mindestlohn
I	Arbeitnehmer i.S.v. Art. 6b GAV	
	d.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3'470 ab 2022: 3'477 ab 2023: 3'582
	Bei erfolgreich absolvierter Progresso-Ausbildung	3'675 ab 2022: 3'682 ab 2023: 3'803
II	Arbeitnehmer i.S.v. Art. 6a GAV	
	d.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2 anerkannten) Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben	
1.	mit eidg. Berufsattest (EBA)	3'785 ab 2022: 3'793 ab 2023: 3'927
2.	mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	4'195 ab 2022: 4'203 ab 2023: 4'369
2a.	mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) + 6 Tagen berufsspezifischer Weiterbildung	4'295 ab 2022: 4'304 ab 2023: 4'473
3.	mit eidg. Berufsprüfung	4'910 ab 2022: 4'920 ab 2023: 5'108

Art. 3 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die jeweils gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.00
Nachessen	CHF	8.00
Logis	CHF	11.50

Genehmigt durch die vertragsschliessenden Parteien:



Für den Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'SH', representing Silvan Hotz.

Silvan Hotz, Präsident

A handwritten signature in blue ink, representing Urs Wellauer.

Urs Wellauer, Direktor



Für die Hotel & Gastro Union (HGU)

A handwritten signature in blue ink, representing Esther Lüscher.

Esther Lüscher, Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, representing Roger Lang.

Roger Lang, Leiter Rechtsdienst



Für die Gewerkschaft Syna

A handwritten signature in blue ink, representing Jolanta Krattinger.

Jolanta Krattinger, Leitung Vollzug und Juristischer Dienst

A handwritten signature in blue ink, representing Johann Tscherrig.

Johann Tscherrig, Leitung Interessens- und Vertragspolitik

Lohnregulativ

für weiteres Personal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Schweizerische
Bäcker-Konditoren- und Confiseurbranche, gültig seit 1. Januar 2019

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV und ist anwendbar für das von den Lohnregulativen Produktion, Verkauf und Gastronomie nicht erfasste, weitere Personal (Logistik, Administration, Unterhalt etc.), wobei zwischen gelernten und ungelernten Arbeitnehmern im Sinne von Art. 6a und 6b GAV zu unterscheiden ist.

Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmer betragen abhängig von Ausbildung und Funktion ab 1. Januar 2019:

		Mindestlohn
I	Arbeitnehmer i.S.v. Art. 6b GAV	
	d.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3'435 ab 2023: 3'504
II	Arbeitnehmer i.S.v. Art. 6a GAV	
	d.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2 anerkannten) Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben	
1.	mit eidg. Berufsattest (EBA)	3'600 ab 2023: 3'708
2.	mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	4'000 ab 2023: 4'160
3.	mit eidg. Berufsprüfung oder eidg. höherer Fachprüfung sofern in leitender Funktion	4'824 ab 2023: 4'969

Art. 3 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die jeweils gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.00
Nachessen	CHF	8.00
Logis	CHF	11.50

Genehmigt durch die vertragsschliessenden Parteien:



Für den Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)

Silvan Hotz, Präsident

Urs Wellauer, Direktor



Für die Hotel & Gastro Union (HGU)

Esther Lüscher, Präsidentin

Roger Lang, Leiter Rechtsdienst



Für die Gewerkschaft Syna

Jolanta Krattinger, Leitung Vollzug und Juristischer Dienst

Johann Tscherrig, Leitung Interessens- und Vertragspolitik